



Verordnungen der Stadt Bad Langensalza

Rechtsverordnung zur Regelung der Sperrzeiten anlässlich des jährlich stattfindenden Brunnenfestes in Bad Langensalza

Änderungsverfolgung			Bekanntgabe im Amtsblatt
<i>Erstfassung</i>	vom 28.05.2013	Inkrafttreten am 07.06.2013	Jahrgang 10, Nr. 9 vom 06.06.2013

Rechtsverordnung zur Regelung der Sperrzeiten anlässlich des jährlich stattfindenden Brunnenfestes in Bad Langensalza

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 des Thüringer Gaststättengesetzes vom 09. Oktober 2008 (GVBl.S.367 f) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2012 (GVBl.S.153, 162), erlässt die Stadt Bad Langensalza als untere Gewerbebehörde folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für die Veranstaltungen des Brunnenfestes, welche auf dem Jahnplatz, in der Jahnstraße und im Waidweg - nach gewerberechtlicher Festsetzung – jedes Jahr im Juni über einen Zeitraum von 10 Tagen, beginnend an einem Freitag mit dem Sternmarsch und eine Woche später am Sonntag endend, stattfindet.

§ 2 Sperrzeiten der Veranstaltungen

(1) Abweichend von den Regelungen über die Sperrzeiten für bestimmte Betriebsarten gemäß § 5 Absätze 1 Thüringer Gaststättengesetz kann entsprechend § 5 Absatz 2 des Thüringer Gaststättengesetzes bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse, die Sperrzeit durch Rechtsverordnung allgemein verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden.

In den Fällen der Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit können nach § 5 Absatz 5 Thüringer Gaststättengesetz jederzeit Auflagen erteilt werden.

(2) Der Beginn der Sperrzeit wird wie folgt festgesetzt:

In der Nacht	
vom Freitag zum Samstag der ersten Woche	01.00 Uhr
vom Samstag zum Sonntag der ersten Woche	01.00 Uhr
vom Freitag zum Samstag der zweiten Woche	02.00 Uhr
vom Samstag zum Sonntag der zweiten Woche	02.00 Uhr

§ 3 Bußgeldvorschriften

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen diese Rechtsverordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 10 Absatz 1 Nr. 4 des Thüringer Gaststättengesetzes geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Festlegungen des § 2 Absatz 2 und 3 verstößt.
- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung i.V.m. § 10 Absatz 1 Nr. 5 des Thüringer Gaststättengesetzes nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 10 Absatz 2 des Thüringer Gaststättengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (5) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 ist gemäß § 1 Abs. 3 des Thüringer Gaststättengesetzes die Stadt Bad Langensalza, als untere Gewerbebehörde.

§ 4 Geltungsdauer

Die Rechtsverordnung gilt bis auf Widerruf.